Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1929	Nr. 9

Inhalt:

(Nr. 13414.) Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen. Vom 3. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 277) findet sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach Maßgabe der anliegenden Notverordnung des Kirchensenats der evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 28. September 1928 erhoben werden.

§ 2.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt- (Parochial-) Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 41) findet sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach Maßgabe der anliegenden Notverordnungen des Kirchensenats der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 24. Oktober 1928 und des Landeskirchenvorstandes der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 10. Oktober 1928 sowie des anliegenden Kirchengesetzes der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Dezember 1928 erhoben werden.

§ 3.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Kassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 46) findet sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach Maßgabe der anliegenden Notverordnungen der Kirchenregierung der evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel vom 27. Oktober 1928 und der Landeskirchenregierung der evangelischen Landeskirche in Nassau vom 18. Oktober 1928 sowie des anliegenden Kirchengesetzes der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M. vom 13. September 1928 erhoben werden.

Artikel II.

Verordnungen der Kirchenregierungen über Änderung der Tarifsätze der Einkommensteuer bedürfen der Genehmigung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den anliegenden Kirchengesetzen und Notverordnungen in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Mai 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Becker.

Anlage I.

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 28. September 1928.

Auf Grund des Artikels 126 Abs. 2 Ziff. 6 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird für die zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Teile der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verordnet, was folgt:

Artikel I.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 26. Mai 1905 (KGVBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die Kirchengemeinden können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen.

§ 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf die Heranziehung nach der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung des Kirchensenats geändert werden.

§ 3.

Wenn die Kirchengemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder einem niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 4.

Die Kirchengemeinden können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

§ 5.

§ 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes (Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens, ihres Ruhegehalts und ihrer Hinterbliebenenbezüge) wird aufgehoben.

Artikel II.

Artikel I § 3 dieser Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft; die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Erfurt, den 28. September 1928.

Der Kirchensenat.
D. Winckler.

Anlage II.

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.
Vom 24. Oktober 1928.

Auf Grund des Artikels 73 der Verfassung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906 (Kirchliches Amtsblatt S. 25) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die Kirchengemeinden können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen.

§ 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf die Heranziehung nach der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung des Kirchensenats gemäß Artikel 73 Abs. 1 der Kirchenverfassung geändert werden.

§ 3.

Wenn die Kirchengemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 4.

Die Kirchengemeinden können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

§ 5.

§ 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes (Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens, ihres Ruhegehalts und ihrer Hinterbliebenenbezüge) wird aufgehoben. Wohlerworbene Rechte bleiben jedoch unberührt.

Artikel II.

Artikel I § 3 dieser Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft; die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 1928.

Der Kirchensenat.

D. Marahrens.

Anlage III.

Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts.
Vom 4. Dezember 1928.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 10. März 1906 (KGVBl. S. 19) wird wie folgt abgeändert:

§ 1.

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

(2) Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

(3) Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen.

(4) Der § 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf die Heranziehung nach der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Wenn die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 3.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

§ 4.

(1) Der § 7 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes wird aufgehoben.

(2) Jedoch bleibt die Befreiung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besitz der Steuerfreiheit befindlichen Personen von der Kirchensteuer für die Dauer ihrer Genußberechtigung bestehen.

Artikel II.

Alle persönlichen Kirchensteuerbefreiungen werden auch für diejenigen Gemeinden aufgehoben, in denen noch eine ältere Kirchensteuerordnung im Sinne des § 30 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 gilt. Artikel I § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Die Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können allgemein für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung der Kirchenregierung abgeändert werden.

Artikel IV.

Artikel 1 § 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft; die übrigen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Artikel V.

Die Kirchenregierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Daß vorstehendes Kirchengesetz von der 3. ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins beschlossen worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Kiel, den 10. Dezember 1928.

Der Präsident der 3. ordentlichen Landessynode.

D. Prall.

Anlage IV.

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 10. Oktober 1928.

Auf Grund des § 93 des Kirchengesetzes über die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 24. September 1922 wird für das Gebiet dieser Landeskirche verordnet, was folgt.

Artikel I.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906 (KGVBl. Bd.3 S. 263) wird wie folgt abgeändert:

§ 1.

Die Kirchengemeinden können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

§ 4 des Kirchensteuergesetzes findet auch auf die Heranziehung nach der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung des Landeskirchenvorstandes abgeändert werden.

§ 3.

Wenn die Kirchengemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder einem niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 4.

Die Kirchengemeinden können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

Artikel II.

Artikel I § 3 dieser Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft; die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Aurich, den 10. Oktober 1928.

Der Landeskirchenvorstand.

Vorstehende, vom Landeskirchenvorstand in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1928 beschlossene Notverordnung wird hiermit gemäß § 91 und § 93 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. September 1922 ausgefertigt.

Aurich, den 10. Oktober 1928.

Die Vorsitzenden des Landeskirchenvorstandes.

Ditzen. Koopmann.

Anlage V.

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.
Vom 27. Oktober 1928.

Auf Grund des § 105 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel, vom 10. März 1906 (Kirchl. Amtsbl. S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die Kirchengemeinden können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen.

§ 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf die Heranziehung nach der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung der Kirchenregierung geändert werden.

§ 3.

Wenn die Kirchengemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder einem niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 4.

Die Kirchengemeinden können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

Artikel II.

Artikel I § 3 dieser Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft; die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Kassel, den 27. Oktober 1928.

Die Kirchenregierung.

(Siegel.) Möller.

Anlage VI.

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.
Vom 18. Oktober 1928.

Auf Grund des § 117 Abs. 3 i und des § 118 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Nassau wird folgende Anordnung, weil sie keinen Aufschub duldet und der Landeskirchentag nicht versammelt ist, von der Landeskirchenregierung als Notverordnung erlassen:

Artikel I.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 10. März 1906 (ABl. S. 25) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 1920 (ABl. 1921 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die Kirchengemeinden können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen.

§ 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf die Heranziehung nach der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung der Landeskirchenregierung geändert werden.

§ 3.

Wenn die Kirchengemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder einem niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 4.

Die Kirchengemeinden können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

Artikel II.

Artikel I § 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 1928, die übrigen Bestimmungen dieser Notverordnung treten am 1. April 1929 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1928.

Der Vorsitzende der Evangelischen Landeskirchenregierung.

D. Kortheuer.

Anlage VII.

Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts.
Vom 13. September 1928.

Auf Grund des § 114 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M. vom 12. Januar 1923 hat der Landeskirchenrat in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Landeskirchenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung vom 1. März 1928 mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder das folgende vorläufige Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., vom 10. März 1906 (KABl. S. 3) sowie das Kirchengesetz vom 21. Dezember 1920 zur Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., vom 10. März 1906 (KABl. 1921 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 1.

(1) Die Kirchengemeinden können neben der Einkommensteuer auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

(2) Zuschläge zur Einkommensteuer sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

(3) Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft kann auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde gelegt werden.

(4) § 4 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 findet bei der Heranziehung nach der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch landeskirchliche Verordnung des Landeskirchenrats geändert werden.

§ 3.

Die Kirchengemeinden können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieses vorläufigen Kirchengesetzes bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

§ 4.

Der § 25 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 findet auf die Bestimmungen dieses vorläufigen Kirchengesetzes sinngemäß Anwendung.

Artikel II.

Dieses vorläufige Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. März 1928.

Evangelischer Landeskirchenrat in Gemeinschaft mit dem Vorstand der Landeskirchenversammlung.

Schulin.

Als vorläufiges Kirchengesetz ausgefertigt gemäß § 98 und § 114 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 12. Januar 1923.

Frankfurt a. M., den 1. März 1928.

Der Präsident des Evangelischen Landeskirchenrats.

(Siegel.) Schulin.

Nachdem das vorstehende vorläufige Kirchengesetz von der Evangelischen Landeskirchenversammlung am 13. September 1928 gemäß § 114 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M. vom 12. Januar 1923 bestätigt worden ist, wird es hiermit gemäß § 98 Abs. 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz ausgefertigt.

Frankfurt a. M., den 13. September 1928.

Der Präsident des Evangelischen Landeskirchenrats.

(Siegel.) Schulin.

(Nr. 13415.) Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche. Vom 3. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) wird wie folgt geändert:

§ 1.

(1) Die katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

(2) Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

(3) Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer der Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen

(4) § 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) findet auf die Heranziehung der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tarifsätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer auf Antrag der Bischöflichen Behörde durch Verordnung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers geändert werden.

§ 3.

Wenn die Kirchengemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 4.

Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben Zuschlägen zu staatlichen Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

§ 5.

(1) § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) wird aufgehoben.

(2) Die Geistlichen und Kirchenbeamten sind berechtigt, ihre Kirchensteuerschulden mit Gehaltsforderungen, die ihnen gegen die Kirchengemeinde zustehen, aufzurechnen.

Artikel II.

Die Bischöfliche Behörde kann die nach den Gesetzen vom 29. Mai 1903 und vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 182 und 105) auszuschreibenden Diözesanumlagen auch nach anderen Maßstäben als der Einkommensteuer verteilen.

Artikel III.

Artikel I § 3 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Mai 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker.

(Nr. 13416.) Verordnung, betr. die Übertragung des Rechtes zum Ausbau des Norder Außentiefs. Vom 28. März 1929.

Dem „Entwässerungsverbande Norden" in Norden, Kreis Norden (Satzung vom 9. September 1926, Amtsblatt der Regierung zu Aurich 1926 Stück 38 S. 126), wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, das Norder Außentief vom Norder Siel bis 300 m unterhalb des neuen Deiches zwischen dem Buscher Polder und dem Ernst-August-Polder nach den Plänen des Kultur- und Wasserbauamts Aurich vom 10. Mai 1926 auszubauen.

Berlin, den 28. März 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:
Schreiber. Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597).

Im Finanzministerialblatt Nr. 6/7 vom 15. April 1929 S. 42,
im Min.Bl. f. d. Pr. innere Verw. Nr. 13 vom 27. März 1929 S. 244,
im Min.Bl. d. Handels- und Gewerbe-Verw. Nr. 7 vom 19. April 1929 S. 80
ist die Zweite Verordnung des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. März 1929 zur Ausführung des § 62a der Gewerbesteuerverordnung verkündet, die nach Art. IV des Gesetzes vom 27. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 97) Wirkung vom Inkrafttreten der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 hat.

Berlin, den 22. März 1929.

Preußisches Finanzministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Calau für die Anlage eines Spielplatzes, einer Bootsanlage mit Bootshaus sowie für die Herstellung eines kleinen Bade- und Planschbeckens für die Jugendherberge Boblitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt Nr. 38 S. 257, ausgegeben am 22. September 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. September 1928
über die Erteilung der Genehmigung an die Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft in Liegnitz zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen bis zum Betrage von 1 000 000 RM
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 15 S. 91, ausgegeben am 13. April 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. November 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hopfelde für die Anlage und Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 47 S. 279, ausgegeben am 24. November 1928;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Februar 1929
über die Genehmigung einer Änderung der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 8 S. 34, ausgegeben am 23. Februar 1929;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Februar 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund für die Anlage eines kommunalen Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 11 S. 41, ausgegeben am 16. März 1929;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ostkraftwerk Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer 110 000 Volt-Doppelleitung von dem Großkraftwerke Kosel O.S. zu dem Kraftwerke der Elektrizitätswerk Schlesien Aktiengesellschaft bei Tschechnitz
durch die Amtsblätter der Regierung in Breslau Nr. 11 S. 67, ausgegeben am 16. März 1929, und der Regierung in Oppeln Nr. 12 S. 95, ausgegeben am 23. März 1929;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Marl für den Ausbau einer Verbindungsstraße vom Ortsteile Hüls zum Steinernen Kreuz in Drewer
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 12 S. 43, ausgegeben am 23. März 1929;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bitburg für den Bau der Teilstrecke Irrel—Holtsthum der Prümtalstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 11 S. 29, ausgegeben am 16. März 1929;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Kraftwerke und Umspann- oder Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen, — in den Kreisen Trier, Stadt und Land, Saarburg und Wittlich
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 12 S. 31, ausgegeben am 23. März 1929;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer aus der Hochspannungsleitung Goldenbergwerk Reisholz in der Nähe von Zons abzweigenden mit einer Stromspannung bis zu 220 000 Volt zu betreibenden Stichleitung nach Neuß
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 13 S. 75, ausgegeben am 30. März 1929;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Pommern, Aktiengesellschaft in Stettin, für die Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Betkenhammer
durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 13 S. 79, ausgegeben am 30. März 1929;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Epe — Kirchspiel — für den Bau einer Straße zwischen Epe und der Bauerschaft Füchte
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 14 S. 55, ausgegeben am 6. April 1929;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband Samländischer Küstenschutz in Königsberg für Zwecke eines wirksamen Schutzes und der Erhaltung der samländischen Steilküste im Landkreise Fischhausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 15 S. 87, ausgegeben am 13. April 1929;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rheine links der Ems für den Bau einer Straße von Katenhorn über Hauenhorst nach Mesum
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 16 S. 63, ausgegeben am 20. April 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen **Bogen 20 Rpf.**, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.